

Befragungen zu
Problemen von Frauen
und Mädchen

— vom Wissenschaftlichen
Beirat „Die Frau in der
sozialistischen Gesell-
schaft“ bei der
Deutschen Akademie
der Wissenschaften
zu Berlin

medizinisch-statisti- — vom Ministerium für
sehen Erhebungen Gesundheitswesen.
sowie Befragungen
in Einrichtungen des
Gesundheits- und
Sozialwesens

(5) Bei allen übrigen Befragungen sind ferner vor-
zulegen:

- Zustimmung des Leiters des dem Berichtspflich-
tigen übergeordneten Organs, wenn die Berichtspflich-
tigen dem Antragsteller nicht direkt unterstellt sind
- Zustimmung des Vorsitzenden des Rates für land-
wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirt-
schaft der Deutschen Demokratischen Republik,
wenn in die Befragung Betriebe und Einrichtungen
der Landwirtschaft und • Nahrungsgüterwirtschaft
mehrerer Bezirke einbezogen werden sollen oder
Zustimmung des Vorsitzenden des Rates für land-
wirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirt-
schaft des Bezirkes, wenn die Berichterstattungen
von Betrieben eines oder mehrerer Kreise des ent-
sprechenden Bezirkes verlangt werden
- Zustimmung des Vorsitzenden des Rates des Be-
zirkes bzw. seines Ersten Stellvertreters, wenn in
die Befragung Räte der Städte und Gemeinden ein-
bezogen werden
- Stellungnahme von mindestens zwei in die Befra-
gung einzubeziehenden Berichtspflichtigen bzw. bei
Anträgen durch Staats- und Wirtschaftsorgane Stel-
lungnahme durch den zuständigen Arbeitskreis für
Rechnungsführung und Statistik, in der die Mög-
lichkeit der Erfassung der geforderten Angaben bzw.
Daten und der dadurch auftretende zusätzliche Auf-
wand eingeschätzt werden.

§ 4

(1) Ordnungsgemäß eingereichte Anträge auf Geneh-
migung von Berichterstattungen werden von den Orga-
nen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in
der Regel innerhalb von 21 Tagen bearbeitet. Macht sich
durch Überprüfung oder Rückfragen eine längere Be-
arbeitungszeit notwendig, wird ein Zwischenbescheid
gegeben.

(2) Der Bescheid über die Genehmigung einer Be-
richterstattung wird durch die Staatliche Zentralver-
waltung für Statistik erteilt. Ablehnungen und ihre
Begründung erfolgen formlos.

(3) Der Bescheid über Genehmigung wird mit der
Festlegung bestimmter Auflagen verbunden. Bei be-
stimmten Erhebungen werden Ergebnisse angefordert.

(4) Die Berichterstattung darf nur durchgeführt wer-
den, wenn der Genehmigungsbescheid erteilt ist. Der
Genehmigungsvermerk ist auf den Formblättern sicht-
bar anzugeben.

(5) Die endgültigen Berichtsformulare sind der
Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in zwei-
facher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Berichtswesen — Grundsätze und Verfahrensweise bei der Durchführung von Berichterstattungen über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung (Bevölkerungsteilbefragungen) —

vom 26. März 1969

Gemäß § 15¹ der Verordnung vom 26. März 1969 über
das Berichtswesen (GBl. II S. 195) wird für die Durch-
führung von Bevölkerungsteilbefragungen, die der
Übermittlung von Ist-Informationen über die Arbeits-
und Lebensbedingungen der Bevölkerung dienen und
bei denen direkt einzelne Bürger befragt werden, fol-
gendes bestimmt:

§ 1

(1) Für alle Bevölkerungsteilbefragungen gelten fol-
gende Grundsätze:

- die Teilnahme an der Befragung und die Auskunft-
erteilung ist für alle Personen freiwillig
- für alle erfragten Kennziffern sowie sozialen und
medizinischen Fakten ist die Anonymität des In-
formanten zu gewährleisten.

Sie unterliegen der Genehmigungspflicht von Bericht-
erstattungen mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 dies-
er Durchführungsbestimmung getroffenen Regelungen.
Das Verfahren der Genehmigung ist in der Zweiten
Durchführungsbestimmung vom 26. März 1969 zur Ver-
ordnung über das Berichtswesen (GBl. II S. 200) fest-
gelegt.

(2) Bevölkerungsteilbefragungen sind nur zulässig,
wenn

- die notwendigen Informationen aus den ständigen,
periodischen Berichterstattungen oder anderen
Dokumentationen nicht zu ermitteln sind, jedoch
für die Analyse und Kontrolle der Entwicklung der
Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung
unbedingt benötigt werden
- die zu erfragenden Kennziffern sowie sozialen und
medizinischen Fakten mit der notwendigen Zuver-
lässigkeit und Genauigkeit ermittelbar sind
- die ordnungsgemäße und rechtzeitige politisch-ideo-
logische und fachliche Information des zu befragen-
den Bevölkerungsteiles über die durch die Befra-
gung zu lösenden Probleme gewährleistet ist.

* 2. DB vom 26. März 1969 (GBl. II Nr. 29 S. 2(H))